



Merten & Merten
Ambulanter Pflegedienst
Damit es Ihnen besser geht.

Damit Ihr Zuhause ein Zuhause bleibt.

Leistungskonzept

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI und § 7 Abs. 2 AnFöVO
NRW — Einzelbetreuung, Betreuungsgruppen, Entlastung Pflegender,
Haushaltsführung, individuelle Hilfen — für Erwachsene sowie Kinder und
Jugendliche

Alltagshilfe Merten & Merten GmbH

Preußenstraße 51-55
44532 Lünen

Version 1.1 · Stand 01.10.2026

Übersicht: Pflichtinhalte nach § 7 Abs. 2 AnFöVO

Dieses Leistungskonzept ist Grundlage des Antrags auf Anerkennung nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO NRW) beim Kreis Unna. Die nachfolgende Tabelle ordnet jeden Pflichtinhalt der Verordnung dem Kapitel zu, in dem er behandelt wird. Das Konzept wird Interessenten vor Vertragsschluss ausgehändigt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AnFöVO).

Nr.	Pflichtinhalt § 7 Abs. 2 AnFöVO	Kapitel
1	Name und Kontaktdaten des Anbieters sowie der Angebote	1
2	Adressaten der Angebote	3
3	Inhalt, Umfang und Preis der Angebote	4, 5, 6
4	Verhältnis betreuende zu betreuten Personen bei Gruppenangeboten	4.2
5	Tätigkeitsgerechte Qualifikationen, Schulung und Fortbildung	7
6	Art und Umfang der fachlichen Begleitung durch eine Fachkraft	8
7	Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen	9
8	Abwesenheits- und Krankheitsvertretungsregelungen	10
—	Versicherungsschutz (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), Zuverlässigkeit (§ 7 Abs. 4), Leistungsabgrenzung (§ 7 Abs. 5)	4.7, 7.4, 11
—	Angebote für Kinder und Jugendliche, Kinderschutz	4.6

1. Anbieter und Kontaktdaten

Anbieter: Alltagshilfe Merten & Merten GmbH

Sitz: Preußenstraße 51–55, 44532 Lünen

Geschäftsführung: Irmgard Wiatrowski und Darius Wiatrowski

Handelsregister: Amtsgericht Dortmund, HRB (wird nach Eintragung ergänzt)

Telefon: 02306 / 36010

E-Mail: info@merten-alltagshilfe.de

Internet: www.alltagshilfe-merten.de

Anbietertyp: sonstiger gewerblicher Anbieter ohne Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (§ 5 Nr. 3 AnFöVO)

Verantwortliche Fachkraft und Angebotskoordination: Darius Wiatrowski, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Pflegedienstleitung, M. A. Management im Gesundheitswesen

1.1 Unternehmen

Die Alltagshilfe Merten & Merten GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lünen. Sie gehört zum Unternehmensverbund der Familie Wiatrowski, zu dem auch die Pflegedienst Merten & Merten GmbH gehört, ein seit vielen Jahren in Lünen, Dortmund, Bergkamen und Selm tätiger ambulanter Pflegedienst mit rund 1.200 versorgten Klienten und etwa 250 Mitarbeitenden. Die Alltagshilfe Merten & Merten GmbH ist selbst keine zugelassene Pflegeeinrichtung und erbringt ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI sowie vergleichbare Leistungen für Selbstzahler.

Die Trennung zwischen beiden Gesellschaften ist organisatorisch, vertraglich und abrechnungstechnisch vollständig: eigene Klientenverträge, eigene Leistungsnachweise, eigenes Institutionskennzeichen, eigene Mitarbeitende und eigene Buchführung. Die Nähe zum Pflegedienst wird ausschließlich dort genutzt, wo sie den Klienten zugutekommt: bei der fachlichen Begleitung durch Pflegefachkräfte, bei der Vermittlung in pflegerische Versorgung, wenn ein entsprechender Bedarf erkannt wird, und bei der gemeinsamen Nutzung von Qualitätsmanagement, Fortbildung und Notfallorganisation.

1.2 Einzugsgebiet

Die Angebote werden in den Städten Lünen, Selm, Bergkamen, Werne und Kamen (Kreis Unna) sowie im Dortmunder Norden (Eving, Brechten, Lindenhurst, Mengede, Scharnhorst) und in Waltrop (Kreis Recklinghausen) erbracht. Die Anerkennung gilt landesweit und damit auch außerhalb des Kreises Unna. Weitere Orte im Umkreis von etwa 25 Kilometern um den Sitz werden auf Anfrage versorgt, sofern die Einsatzplanung dies zulässt. Eine landesweite Leistungserbringung ist nicht vorgesehen.

1.3 Erreichbarkeit

Das Büro ist montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr besetzt. Während der Einsatzzeiten (montags bis sonntags 7:00 bis 21:00 Uhr) ist die verantwortliche Fachkraft oder ihre Vertretung telefonisch erreichbar. Anfragen per E-Mail werden spätestens am folgenden Arbeitstag beantwortet.

2. Leitbild und Ziele

„Damit Ihr Zuhause ein Zuhause bleibt.“ Dieser Leitsatz der Alltagshilfe ergänzt das Leitbild des Unternehmensverbunds („Damit Ihr Zuhause ein Zuhause bleibt.“). Unsere Angebote sollen pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer eigenen Häuslichkeit zu leben, soziale Kontakte zu erhalten und am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Pflegende Angehörige sollen spürbar entlastet werden und Sicherheit gewinnen, ihre Pflegeverantwortung dauerhaft tragen zu können (§ 3 und § 4 Abs. 1 AnFöVO).

- Ressourcenorientierung: Wir tun nicht für die Menschen, was sie selbst können, sondern unterstützen sie darin, es weiterhin zu tun.
- Personenzentrierung: Biografie, Gewohnheiten, Tagesform und Wünsche bestimmen Inhalt und Ablauf jedes Einsatzes.
- Kontinuität: Feste Bezugspersonen und verlässliche Termine schaffen Vertrauen, besonders bei Menschen mit Demenz und bei Kindern.

- **Niedrigschwelligkeit:** Kurze Wege, verständliche Verträge, transparente Preise, keine Mindestlaufzeiten.
- **Vernetzung:** Wir kennen die Hilfelandschaft vor Ort und vermitteln aktiv in weitere Angebote, ohne selbst Pflegeleistungen zu erbringen.

3. Adressaten der Angebote

Zielgruppen im Sinne des § 2 AnFöVO sind pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende. Wir richten uns ausdrücklich an alle Adressatengruppen:

Adressatengruppe	Beispiele	Besonderheiten unseres Angebots
Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen	Mobilitätseinschränkung, Folgen von Schlaganfall, Multiple Sklerose, Parkinson, chronische Erkrankungen	Hauswirtschaft, Begleitung außer Haus, Organisation von Hilfen; Abstimmung mit Pflegedienst und Therapeuten
Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	Demenz in allen Stadien, geistige Behinderung, erworbene Hirnschädigung	Biografiearbeit, Tagesstrukturierung, Beaufsichtigung, feste Bezugsperson, demenzsensible Gruppen
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Depression, Angststörungen, Psychosen in stabiler Phase, Suchterkrankungen	Motivierende Alltagsbegleitung, Struktur, Begleitung zu Behörden und Ärzten, Krisenplan
Pflegende Angehörige und Nahestehende	Ehepartner, Kinder, Eltern pflegebedürftiger Kinder, Nachbarn mit Pflegeverantwortung	Beratung, Entlastungsgespräche, Angehörigengruppe, Vertretung in Betreuung und Haushalt
Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf	Kinder mit Behinderung, chronischer Erkrankung, Entwicklungsverzögerung, nach Intensivtherapie	Pädagogisch und pflegfachlich qualifiziertes Personal, Kinderschutzkonzept, enge Elternarbeit (Kapitel 4.6)

Voraussetzung für die Finanzierung über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI ist ein Pflegegrad 1 bis 5 und häusliche Pflege. Personen ohne Pflegegrad und Personen, deren Budget ausgeschöpft ist, können die Leistungen zu denselben Preisen als Selbstzahler in Anspruch nehmen. Nach dem Regierungsentwurf des Pflege neuordnungsgesetzes soll der Entlastungsbetrag ab 2027 in ein Sozialraumbudget überführt werden, das ausschließlich für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden kann; die Angaben zur Finanzierung werden nach Verabschiedung des Gesetzes fortgeschrieben.

4. Inhalt und Umfang der Angebote

Wir bieten alle in § 4 Abs. 2 bis 5 AnFöVO beschriebenen Angebotsformen an. Jede Leistung wird im Erstgespräch mit der pflegebedürftigen Person, ihren Angehörigen und der verantwortlichen Fachkraft individuell vereinbart und in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung festgehalten.

4.1 Einzelbetreuung in der Häuslichkeit (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)

Die Einzelbetreuung richtet sich an eine, höchstens zeitgleich an zwei pflegebedürftige Personen (zum Beispiel Ehepaare). Im Vordergrund stehen Anleitung, Anregung, Begleitung und Beaufsichtigung entsprechend dem individuellen Betreuungsbedarf. Ein Einsatz dauert in der Regel mindestens zwei Stunden, damit pflegende Angehörige tatsächlich Zeit für sich gewinnen; kürzere Einsätze ab 60 Minuten sind bei alleinlebenden Menschen mit Demenz zur Kontaktpflege oder zu Beginn einer Betreuung möglich. Einsätze finden auf Wunsch auch abends und am Wochenende statt.

- Beaufsichtigung und Anwesenheit zur Entlastung der Pflegeperson, Vermeidung von Gefahrensituationen bei Eigen- oder Fremdgefährdung
- Tagesstrukturierung und Training von Alltagskompetenzen: gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten, Einkaufen, kleine Tätigkeiten im Haushalt als Beschäftigung
- Biografiearbeit, Erinnerungspflege, Gedächtnistraining, Vorlesen, Musik, Spiele, Handarbeiten, kreative Beschäftigung
- Bewegungsförderung: Spaziergänge, Gleichgewichts- und Mobilisationsübungen nach Anleitung der Fachkraft, Begleitung zu Sport- und Seniorenangeboten
- Aufrechterhaltung sozialer Kontakte: Begleitung zu Familie, Freunden, Friedhof, Gottesdienst, Vereinen; Unterstützung bei Telefonaten, Briefen und Videoanrufen
- Rituale und feste Abläufe bei Menschen mit Demenz; Umgang mit herausforderndem Verhalten nach dem im Team abgestimmten Vorgehen

4.2 Betreuungsgruppen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, § 9 AnFöVO)

Betreuungsgruppen richten sich an mindestens drei pflegebedürftige Personen. Wir planen zwei Gruppenformate: eine demenzsensible Betreuungsgruppe für ältere Menschen (halbtags oder ganztags, ein bis zwei feste Wochentage) und eine Freizeit- und Feriengruppe für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf (Kapitel 4.6). Die Gruppen werden erst nach gesonderter Anerkennung und Nachweis der Räumlichkeiten gestartet.

Merkmal	Regelung
Gruppengröße	höchstens 9 zu betreuende Personen (§ 9 Abs. 1 AnFöVO)
Betreuungsschlüssel	mindestens 1 : 3; bei hohem Hilfebedarf (fortgeschrittene Demenz, Mehrfachbehinderung) 1 : 2; bei Kindergruppen 1 : 2
Fachkraft	Das Gruppenangebot liegt in der Verantwortung einer Fachkraft. Bei jeder Gruppenstunde ist eine Fachkraft vor Ort oder binnen 15 Minuten verfügbar (§ 9 Abs. 3)

Merkmal	Regelung
Räumlichkeiten	barrierefreier Gruppenraum mit mindestens 4 m ² je Teilnehmer, Küche, barrierefreies WC, Ruhemöglichkeit, Außenbereich; Nachweis (Mietvertrag, Grundriss, Fotos) wird vor Start je Standort beim Kreis Unna eingereicht (§ 9 Abs. 2)
Zeiten	halbtags 4 Stunden (9:30 bis 13:30 Uhr oder 14:00 bis 18:00 Uhr), ganztags 6 bis 8 Stunden (9:00 bis 16:00 Uhr); Einzelstunden möglich
Programm	Begrüßungsrunde, Bewegung, Gedächtnistraining, gemeinsames Kochen und Essen, Musik, kreative Angebote, Ruhephase, Abschlussritual; Wochenplan wird veröffentlicht
Verpflegung	Getränke und Zwischenmahlzeiten sind im Preis enthalten; ein warmes Mittagessen in der Ganztagsgruppe wird zum Selbstkostenpreis angeboten
Fahrdienst	Hol- und Bringdienst mit eigenen Fahrzeugen auf Wunsch; Abrechnung als Fahrtkosten (Kapitel 6)
Ferien- und Freizeitgruppen	Ausnahmen von Gruppengröße und Schlüssel nur nach § 9 Abs. 5 mit Bestätigung des Jugendamtes oder eines anderen öffentlichen Trägers

4.3 Entlastung pflegender Angehöriger (§ 4 Abs. 3)

Angebote zur Entlastung Pflegender sind begleitende Hilfe zur Selbsthilfe. Sie helfen pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Verantwortung besser zu bewältigen. Sie werden von Pflegefachkräften oder von leistungserbringenden Personen mit Basisqualifizierung unter Anleitung der Fachkraft erbracht.

- Entlastungs- und Orientierungsgespräche im Haushalt oder im Büro: Sortieren der Situation, Klärung von Ansprüchen, Wegweiser durch die Helfelandschaft (Pflegeberatung, Pflegestützpunkt, Selbsthilfe, Tagespflege, Kurzzeitpflege, Wohnberatung)
- Praktische Anleitung im Alltag: Umgang mit Demenz, Kommunikation, Tagesstruktur, rückenschonende Alltagsbewegungen, Hilfsmittelnutzung; keine Pflegekurse nach § 45 SGB XI, diese vermitteln wir an die Pflegekassen
- Angehörigengruppe „Zeit für mich“: moderierter Austausch alle vier Wochen, Kinderbetreuung bzw. Betreuung der pflegebedürftigen Person parallel möglich
- Unterstützung bei Anträgen und Schriftverkehr mit Pflegekasse, Sozialamt, Versorgungsamt, Krankenkasse; Vorbereitung auf die Begutachtung
- Krisenentlastung: kurzfristige Betreuungseinsätze bei Erkrankung oder Erschöpfung der Pflegeperson, Vermittlung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

4.4 Entlastung durch Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 4 Abs. 4)

Die hauswirtschaftliche Unterstützung dient der Versorgung der pflegebedürftigen Person mit den zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen. Sie wird nach Möglichkeit gemeinsam mit der pflegebedürftigen Person erbracht, um vorhandene Fähigkeiten zu erhalten.

- Reinigung der Wohnung im üblichen Umfang: Böden, Bad, Küche, Staubwischen, Lüften, Müllentsorgung, Betten beziehen

- Wäschepflege: Waschen, Trocknen, Bügeln, Einräumen, kleine Ausbesserungen
- Einkauf und Besorgungen: Einkaufsplanung, Einkauf mit oder für die Person, Apotheke, Post, Reinigung
- Mahlzeiten: Zubereitung von Frühstück, Mittag- und Abendessen unter Beachtung von Kostformen und Allergien, Vorratshaltung, Kontrolle von Haltbarkeitsdaten
- Ordnung und Sicherheit im Haushalt: Beseitigung von Sturzgefahren, Pflege von Zimmerpflanzen, Versorgung von Haustieren im Rahmen der täglichen Versorgung

Nicht zum Angebot gehören haushaltsnahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung, insbesondere Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen, Handwerkerleistungen, Gartenarbeit, Renovierungs- und Entrümpelungsarbeiten, Grundreinigung nach Bauarbeiten sowie Fensterreinigung in Höhen über zwei Metern (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AnFöVO).

4.5 Entlastung durch individuelle Hilfen im Alltag (§ 4 Abs. 5)

Individuelle Hilfen stärken und stabilisieren die Ressourcen der pflegebedürftigen Person und ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe.

- Begleitung zu Ärzten, Therapien, Behörden, Banken, Friseur, Einkäufen, Veranstaltungen, Gottesdiensten und Vereinen, einschließlich Fahrt im Fahrzeug der Alltagshilfe oder Begleitung im öffentlichen Nahverkehr
- Unterstützung bei Kommunikation und Schriftverkehr: Post sortieren, Formulare ausfüllen, Termine vereinbaren, Telefonate vorbereiten, Umgang mit Smartphone, Tablet und Videotelefonie
- Organisation individuell benötigter Hilfen: Essen auf Rädern, Hausnotruf, Fahrdienste, Fußpflege, Friseur, Hilfsmittel, Handwerker; Koordination mit Pflegedienst, Therapeuten und Ärzten
- Freizeitgestaltung und soziale Kontakte: Spaziergänge, Ausflüge, Besuch von Seniorentreffs, Kulturangebote, Begleitung zu Freunden und Familie
- Unterstützung bei der Strukturierung von Tag und Woche, Erinnerung an Termine und an die Einnahme selbst gerichteter Medikamente ohne eigene Medikamentengabe

4.6 Angebote für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf

Kinder und Jugendliche mit Pflegegrad und ihre Familien sind eine Zielgruppe, die in der Region bisher kaum durch anerkannte Angebote versorgt wird. Die verantwortliche Fachkraft ist examinierter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Fachweiterbildung für pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie; der Unternehmensverbund verfügt über langjährige Erfahrung in der außerklinischen Versorgung von Kindern. Die Angebote werden im Antrag mit der Altersgruppe „Erwachsene und Kinder/Jugendliche“ beantragt und nach Anerkennung schrittweise aufgebaut.

Leistungsinhalte

- Einzelbetreuung zu Hause: Spiel-, Beschäftigungs- und Förderangebote entsprechend Entwicklungsstand, Begleitung zu Kindergarten, Schule, Therapie und Freizeit, Hausaufgabenbegleitung, Beaufsichtigung zur Entlastung der Eltern, Betreuung von Geschwisterkindern als Teil der Entlastung der Pflegeperson

- Entlastung der Eltern: Orientierungsgespräche zu Leistungen der Pflege-, Kranken-, Eingliederungs- und Jugendhilfe, Vorbereitung auf Begutachtung, Elterngruppe, Unterstützung bei Anträgen
- Haushaltsführung in Familien mit pflegebedürftigem Kind: Reinigung, Wäsche, Einkauf, Mahlzeiten im Umfang der täglichen Versorgung
- Freizeit- und Feriengruppen (Betreuungsgruppe) in Kooperation mit Schulen, Familienunterstützenden Diensten und dem Jugendamt; Gruppengröße und Schlüssel nach § 9, Ausnahmen nur nach § 9 Abs. 5 AnFöVO

Besondere Anforderungen und Kinderschutz

Bereich	Regelung
Qualifikation	Einsatz nur von Personen mit pädagogischer, heilpädagogischer oder pflegerischer Ausbildung mit Kinderbezug oder mit Basisqualifizierung plus Zusatzmodul „Kinder und Jugendliche“ (8 Unterrichtsstunden, Kapitel 7.3)
Führungszeugnis	erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG für Geschäftsführung, Koordination und alle im Kinderbereich eingesetzten Personen vor Tätigkeitsbeginn, Wiedervorlage alle drei Jahre (§ 7 Abs. 4 AnFöVO)
Kinderschutzkonzept	Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung, Nähe-Distanz-Regeln, Vier-Augen-Prinzip bei Pflegenähe, Transparenz gegenüber Eltern, Beschwerdeweg für Kinder (kindgerecht, Vertrauensperson), Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit insoweit erfahrener Fachkraft und Jugendamt
Elternarbeit	Erstgespräch mit beiden Sorgeberechtigten, Betreuungsvereinbarung mit Notfallkontakten, Übergabe zu Beginn und Ende jedes Einsatzes, Informationsheft
Notfall	Kindernotfallschulung für alle eingesetzten Personen, individueller Notfallplan je Kind, Abstimmung mit behandelnden Kinderärzten und dem versorgenden Pflegedienst; keine Behandlungspflege durch die Alltagshilfe
Datenschutz	Einwilligung der Sorgeberechtigten, keine Fotos ohne schriftliche Zustimmung, altersgerechte Information des Kindes

4.7 Leistungsabgrenzung (§ 7 Abs. 5 AnFöVO)

Körperbezogene Pflegemaßnahmen im Sinne des SGB XI und Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V gehören nicht zum Leistungsinhalt der Alltagshilfe Merten & Merten GmbH. Dazu zählen insbesondere Körperpflege, An- und Auskleiden mit pflegerischem Charakter, Transfer und Lagerung, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme bei Schluckstörungen, Medikamentengabe, Injektionen, Verbandwechsel, Blutzuckermessung, Katheter- und Stomaversorgung sowie jede Form der Behandlungspflege. Wird ein solcher Bedarf erkannt, informiert die leistungserbringende Person die Fachkraft; diese berät die Familie über zugelassene Pflegedienste ihrer Wahl. Ebenfalls ausgeschlossen sind Leistungen der Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege sowie Leistungen, die eine Betreuungserlaubnis nach § 43 SGB VIII oder eine Zulassung nach § 72 SGB XI voraussetzen.

Hilfestellungen, die in einer Alltagssituation unvermeidlich sind (Hilfe beim Anziehen der Jacke vor dem Spaziergang, Öffnen einer Flasche, Erinnerung an das Trinken, Begleitung zur Toilette ohne Intimpflege), sind Teil der Betreuung und Begleitung und werden nicht als körperbezogene Pflege gewertet.

4.8 Ablauf, Umfang und Dokumentation

1. Anfrage und Erstgespräch: kostenloses Erstgespräch im Haushalt durch die verantwortliche Fachkraft oder die Koordination; Klärung von Wünschen, Bedarf, Finanzierung und Ausschlüssen; Aushändigung von Leistungskonzept, Preisblatt und Vertragsentwurf.
2. Leistungsvereinbarung: schriftlicher Vertrag mit Leistungsform, Umfang, Zeiten, Preis, Fahrtkosten, Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende, Datenschutzinformation, optional Abtretungserklärung für die Abrechnung mit der Pflegekasse.
3. Einsatzplanung: feste Bezugsperson und benannte Vertretung; Einsatzplan wird monatlich mitgeteilt; Verschiebungen werden spätestens am Vortag abgestimmt.
4. Leistungserbringung: Beginn und Ende jedes Einsatzes werden auf dem Leistungsnachweis dokumentiert und von der pflegebedürftigen Person oder ihrer Vertretung monatlich unterschrieben; Besonderheiten (Veränderungen, Beobachtungen, Vorkommnisse) werden an die Fachkraft gemeldet.
5. Auswertung: nach vier Wochen und danach halbjährlich Evaluationsgespräch durch die Fachkraft; Anpassung der Vereinbarung; jährliche Kundenbefragung.

Umfang: Die Leistungen werden stundenweise erbracht, Minstdauer eines Einsatzes in der Häuslichkeit 60 Minuten, danach Abrechnung je angefangene 15 Minuten. Der monatliche Umfang ist nicht begrenzt; über den Entlastungsbetrag hinausgehende Stunden werden als Selbstzahlerleistung abgerechnet. Einsatzzeiten sind montags bis sonntags von 7:00 bis 21:00 Uhr.

5. Finanzierung und Abrechnung

Die Leistungen können über folgende Wege finanziert werden:

- **Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI:** derzeit bis zu 131 Euro monatlich für Pflegegrad 1 bis 5, Ansparung nicht verbrauchter Beträge innerhalb des Kalenderjahres und bis zum 30. Juni des Folgejahres. Nach dem Regierungsentwurf des Pflegezeitgesetzes ab 2027 Sozialraumbudget von 175 Euro monatlich (300 Euro für Personen unter 25 Jahren) für Pflegegrad 2 bis 5, ohne Ansparung. Die Angaben werden nach Inkrafttreten aktualisiert.
- **Umwandlung von Sachleistungen:** derzeit bis zu 40 Prozent des Sachleistungsbetrags nach § 45a Abs. 4 SGB XI, sofern nicht durch den Pflegedienst ausgeschöpft; nach dem Regierungsentwurf entfällt diese Möglichkeit ab 2027.
- **Verhinderungspflege bzw. Überbrückungsbudget:** Einzelbetreuung zur Vertretung der Pflegeperson kann nach § 39 SGB XI abgerechnet werden; die Kostenübersicht nach § 39 Abs. 4 SGB XI (neu) stellen wir zur Verfügung.
- **Selbstzahler:** zu denselben Preisen, monatliche Rechnung, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 16 Buchst. g UStG, für Menschen ohne Pflegegrad steuerpflichtig mit Ausweis der Umsatzsteuer.
- **Weitere Kostenträger:** Eingliederungshilfe (SGB IX), Jugendhilfe (SGB VIII), Sozialhilfe (SGB XII), Beihilfe und private Pflegeversicherung nach Einzelfallprüfung und Kostenzusage.

Abrechnung: Auf Wunsch rechnen wir direkt mit der Pflegekasse ab. Grundlage ist eine Abtretungserklärung der pflegebedürftigen Person, die wir nach den Vorgaben des § 35b SGB XI (neu) der

Pflegekasse anzeigen. Andernfalls erhält die pflegebedürftige Person eine Rechnung mit Leistungsnachweis zur Einreichung bei der Pflegekasse (Kostenerstattung). Rechnungen enthalten Datum, Uhrzeit, Leistungsform, Dauer, Preis, Fahrtkosten und die Anerkennungsnummer des Kreises Unna.

6. Preise (§ 7 Abs. 6 AnFöVO)

Wir erheben einen einheitlichen Stundenpreis für alle Leistungsformen in der Häuslichkeit, ohne Zuschläge für Wochenende, Feiertag oder Fachkrafteinsatz. Die Preise verstehen sich je Leistungsstunde und Person und umfassen alle für die Erbringung notwendigen Nebenkosten. Sie liegen innerhalb der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlichten Höchstpreise (Stand 19.02.2026: 39,50 Euro je Stunde; Betreuungsgruppe 108,00 Euro je Tag bzw. 22,00 Euro je Stunde) und übersteigen nicht die Preise vergleichbarer Sachleistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen. Alle Preise sind Bruttopreise; die Leistungen sind umsatzsteuerfrei.

Leistung	Einheit	Preis
Einzelbetreuung, Entlastung Pflegender, Haushaltsführung, individuelle Hilfen — einheitlich an allen Tagen und Zeiten, unabhängig von der Qualifikation der eingesetzten Person	je Stunde und Person	39,50 €
Betreuungsgruppe — Einzelstunde	je Stunde und Person	22,00 €
Betreuungsgruppe — halbtags (4 Stunden)	je Tag und Person	88,00 €
Betreuungsgruppe — ganztags (6 bis 8 Stunden)	je Tag und Person	108,00 €
Fahrtkosten Häuslichkeit (Anfahrt der leistungserbringenden Person)	je Einsatz	5,00 €
Fahrdienst zur Betreuungsgruppe (Hin- und Rückfahrt)	je Tag	10,00 €
Fahrten während eines Einsatzes (Begleitung im Fahrzeug der Alltagshilfe)	je Kilometer	0,40 €
Erstgespräch, Evaluationsgespräche, Bezugspersonenwechsel	—	kostenfrei

Abrechnungsregeln: Mindesteinsatz 60 Minuten, anschließend je angefangene 15 Minuten. Absagen bis 24 Stunden vor dem Einsatz sind kostenfrei; bei späterer Absage ohne wichtigen Grund (Krankenhausaufnahme, akute Erkrankung) wird der Mindesteinsatz als Selbstzahlerleistung berechnet, nicht zulasten des Entlastungsbetrags. Preisänderungen werden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angekündigt, dem Kreis Unna über PfAD.uia gemeldet und im Leistungskonzept aktualisiert (§ 7 Abs. 2 Satz 3 AnFöVO). Rechenbeispiel: Bei 131 Euro Entlastungsbetrag und einem wöchentlichen Zwei-Stunden-Einsatz Hauswirtschaft ($4 \times 79 \text{ Euro} + 4 \times 5 \text{ Euro Fahrt} = 336 \text{ Euro}$) trägt die Pflegekasse 131 Euro, 205 Euro sind Eigenanteil oder werden aus anderen Budgets gedeckt.

7. Qualifikation, Schulung und Fortbildung (§ 8 AnFöVO)

7.1 Personalgruppen

Personalgruppe	Qualifikation	Einsatz
Fachkräfte (§ 6 Abs. 1)	Pflegefachkräfte, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten (dreijährige Ausbildung oder Studium)	alle Angebotsformen, fachliche Begleitung, Gruppenverantwortung, Entlastung Pflegender
Personen mit Pflegeausbildung	Pflegefachassistent, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelfer (einjährig)	alle Angebotsformen ohne Basisqualifizierung (§ 8 Abs. 1)
Betreuungskräfte nach § 53c SGB XI	Qualifizierung nach der Betreuungskräfte-Richtlinie (160 Stunden plus Praktikum)	Einzelbetreuung, Betreuungsgruppen, individuelle Hilfen
Alltagsbegleiter	Basisqualifizierung 40 Unterrichtsstunden (§ 8 Abs. 2, 3)	Einzelbetreuung, individuelle Hilfen, Haushaltsführung, Mitarbeit in Gruppen
Hauswirtschaftskräfte	Basisqualifizierung 30 Unterrichtsstunden (§ 8 Abs. 4) plus hauswirtschaftliche Grundkenntnisse	ausschließlich Haushaltsführung
Kinder- und Jugendbereich	Fachkraft mit Kinderbezug oder Basisqualifizierung plus Zusatzmodul 8 Unterrichtsstunden; erweitertes Führungszeugnis	Angebote nach Kapitel 4.6

Die Basisqualifizierung ist spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen; bis dahin werden neue Kräfte nur gemeinsam mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen oder nach Einarbeitung durch die Fachkraft eingesetzt. Vor Tätigkeitsbeginn absolviert jede Person eine strukturierte Einarbeitung nach Checkliste (Datenschutz, Hygiene, Notfall, Dokumentation, Verhaltenskodex, Leistungsabgrenzung).

7.2 Basisqualifizierung — Curriculum (§ 8 Abs. 2 und 3)

Die Basisqualifizierung wird unternehmensintern durch die Praxisanleiterin des Unternehmensverbunds (Pflegefachkraft mit berufspädagogischer Weiterbildung zur Praxisanleitung) sowie durch die verantwortliche Fachkraft durchgeführt; einzelne Module übernehmen Gastreferenten (Ersthelfer-Ausbilder, Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz, Pflegeberatung). Unterrichtsstunde = 45 Minuten. Die Schulung wird mit Teilnahmeliste, Lernerfolgskontrolle (Fallbesprechung und Fragebogen) und Teilnahmebescheinigung dokumentiert.

Modul	Inhalt (§ 8 Abs. 2 Nr.)	UStd 40	UStd 30
1	Basiswissen Krankheits- und Behinderungsbilder: Demenz, Schlaganfall, Parkinson, Depression, geistige Behinderung, Multimorbidität, Kinder mit Pflegebedarf (Nr. 1)	6	7
2	Notfall und Krise: Erkennen von Notfällen, Erste Hilfe, Notruf, Verhalten bei Sturz, Verwirrtheit, Hitze, Krisenplan, Meldeweg (Nr. 2)	6	7
3	Soziales Umfeld und Hilfebedarf wahrnehmen: Beobachten, Ressourcen erkennen, Überforderung von Angehörigen, Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt (Nr. 3)	4	5

Modul	Inhalt (§ 8 Abs. 2 Nr.)	UStd 40	UStd 30
4	Kommunikation und Umgang: Gesprächsführung, Validation, Nähe und Distanz, Konflikte, Kommunikation mit Angehörigen (Nr. 4)	6	6
5	Rechtliche und inhaltliche Grundlagen: § 45a/§ 45b SGB XI, AnFöVO, Leistungsabgrenzung, Datenschutz, Schweigepflicht, Haftung, Leistungsnachweis, weitere Hilfeangebote (Nr. 5)	4	5
6	Ziele und Methoden der Unterstützung im Alltag: Alltagsbegleitung, Beschäftigung, Tagesstruktur, Biografiearbeit, Bewegungsförderung, Hauswirtschaft als Aktivierung (Nr. 6)	6	—
7	Herausforderndes Verhalten: Ursachen, Deeskalation, Selbstreflexion, Fallarbeit, kollegiale Beratung (Nr. 7)	8	—
	Summe	40	30

7.3 Zusatzmodul Kinder und Jugendliche (8 Unterrichtsstunden)

- Entwicklungspsychologische Grundlagen, Kinder mit Behinderung und chronischer Erkrankung, Geschwisterkinder (2 UStd)
- Kinderschutz: Verhaltenskodex, Nähe und Distanz, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Meldeweg nach § 8a SGB VIII, insoweit erfahrene Fachkraft (3 UStd)
- Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, Partizipation, Umgang mit Trotz, Ängsten und Verweigerung (2 UStd)
- Kindernotfall: Notfallzeichen beim Kind, Notfallplan, Notruf, Übergabe an Rettungsdienst (1 UStd)

7.4 Fortbildung, Einarbeitung und Zuverlässigkeit

- Fortbildung: mindestens ein Fortbildungstag (8 Unterrichtsstunden) je Person und Jahr zu tätigkeitsspezifischen Themen; Erste-Hilfe-Auffrischung alle zwei Jahre; Teilnahme an den Pflichtfortbildungen des Unternehmensverbunds (Hygiene, Datenschutz, Brandschutz, Gewaltprävention) (§ 8 Abs. 5)
- Monatlicher Fachaustausch (Teambesprechung mit Fallbesprechung) unter Leitung der Fachkraft, Teilnahme verpflichtend
- Zuverlässigkeit: Führungszeugnis (im Kinderbereich erweitertes Führungszeugnis) vor Tätigkeitsbeginn und alle drei Jahre; Belehrung zu Schweigepflicht und Datenschutz; Verhaltenskodex mit Verbot der Annahme von Geld und Geschenken, Vollmachten oder Erbschaften (§ 7 Abs. 4 AnFöVO)
- Nachweisführung: Personalakte mit Qualifikationsnachweisen, Schulungsbescheinigungen, Fortbildungsstunden und Führungszeugnisdaten; jährliche Meldung im Jahresbericht (§ 15 AnFöVO)

8. Fachliche Begleitung und Unterstützung (§ 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2)

Verantwortliche Fachkraft ist Herr Darius Wiatrowski, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Examen 2013), Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie, Weiterbildung zur Pflegedienstleitung, Praxisanleiter, Master of Arts Management im Gesundheitswesen. Er ist zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft. Stellvertretende Fachkraft ist eine Pflegedienstleitung der Pflegedienst Merten & Merten GmbH auf Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung nach § 7 Abs. 3 AnFöVO, die dem Antrag beigelegt wird. Bei Erweiterung des Teams über 15 leistungserbringende Personen wird eine zweite Fachkraft angestellt.

Aufgabe der Fachkraft	Umfang und Rhythmus
Erstgespräch und Bedarfsklärung, Zuordnung der passenden Kraft	bei jedem neuen Klienten vor Leistungsbeginn
Einarbeitung neuer Kräfte, Begleitung der ersten Einsätze	mindestens zwei begleitete Einsätze je neuer Kraft
Fachaustausch und Fallbesprechung im Team	monatlich, 90 Minuten, protokolliert
Sprechzeit für leistungserbringende Personen	wöchentlich, zwei Stunden, sowie nach Bedarf
Telefonische Erreichbarkeit während der Einsatzzeiten	täglich 7:00 bis 21:00 Uhr, Rückruf binnen 30 Minuten
Begleit- und Evaluationsbesuche im Haushalt	nach vier Wochen, dann halbjährlich sowie bei Veränderungen
Verantwortung für Betreuungsgruppen, Verfügbarkeit vor Ort	bei jeder Gruppenstunde anwesend oder binnen 15 Minuten vor Ort (§ 9 Abs. 3)
Planung von Schulung und Fortbildung, Durchführung von Modulen	jährlicher Fortbildungsplan
Bearbeitung von Beschwerden und Krisen, Kontakt zu Behörden und Kassen	anlassbezogen, Dokumentation

9. Umgang mit Beschwerden und Krisensituationen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7)

9.1 Beschwerdemanagement

Beschwerden sind für uns Hinweise zur Verbesserung. Sie können jederzeit mündlich gegenüber der leistungserbringenden Person, telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder über das Beschwerdeformular auf unserer Website eingebracht werden, auch anonym. Kinder erhalten eine kindgerechte Information mit einer benannten Vertrauensperson.

- 1. Eingang:** Jede Beschwerde wird im Beschwerdebuch dokumentiert; der Beschwerdeführer erhält binnen zwei Arbeitstagen eine Eingangsbestätigung mit Ansprechpartner.
- 2. Bearbeitung:** Die Fachkraft klärt den Sachverhalt mit allen Beteiligten, bei Beschwerden über die Fachkraft selbst übernimmt die Geschäftsführung bzw. die stellvertretende Fachkraft.

3. Rückmeldung: spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang schriftlich oder persönlich, mit Ergebnis und Maßnahmen; auf Wunsch Wechsel der Bezugsperson.
4. Auswertung: halbjährliche Auswertung aller Beschwerden im Team, Ableitung von Maßnahmen, Zusammenfassung im Jahresbericht an den Kreis Unna.

Externe Beschwerdestellen werden im Vertrag genannt: die Anerkennungsbehörde des Kreises Unna (WTG-Behörde), die zuständige Pflegekasse, das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz sowie die Verbraucherzentrale NRW. Bei Angeboten für Kinder zusätzlich das zuständige Jugendamt.

9.2 Krisensituationen

Situation	Vorgehen
Medizinischer Notfall, Sturz mit Verletzung, akute Verschlechterung	Notruf 112, Erste Hilfe, Angehörige informieren, Fachkraft informieren, bei der Person bleiben bis Übergabe, Ereignisprotokoll
Person öffnet nicht, ist nicht auffindbar	Telefonkontakt, Notfallkontakte laut Vereinbarung, nach 30 Minuten Fachkraft, bei Gefahr Polizei/Feuerwehr
Akute Verwirrtheit, Weglauftendenz, aggressives Verhalten	Ruhe bewahren, Deeskalation nach Schulung, Eigenschutz, Fachkraft und Angehörige informieren, Nachbesprechung im Team
Verdacht auf Vernachlässigung, Gewalt, finanzielle Ausnutzung	Beobachtung dokumentieren, sofortige Meldung an Fachkraft, Fallbesprechung binnen 24 Stunden, Einbindung von Pflegekasse, Betreuungsgericht oder Kriseninterventionsstellen
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Meldung an Fachkraft, Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft, Gespräch mit Eltern soweit Schutz nicht gefährdet, Information des Jugendamts nach § 8a-analogem Verfahren, Dokumentation
Ausfall der Pflegeperson (Krankheit, Krankenhaus)	kurzfristige Ausweitung der Betreuung, Vermittlung von Verhinderungs-/Kurzzeitpflege und Pflegedienst, Kontakt zur Pflegekasse
Infektionsgeschehen, Pandemie, Hitze, Stromausfall	Anwendung des Krisenkonzepts des Unternehmensverbunds (Hygieneplan, Hitzeschutzplan, Priorisierung von Einsätzen, Information der Klienten)
Beschwerde oder Vorwurf gegen eine leistungserbringende Person	sofortige Freistellung vom Einsatz bei dem Klienten bis zur Klärung, Anhörung, Dokumentation, ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen und Information der Behörde

Alle leistungserbringenden Personen tragen eine Notfalkarte mit den Rufnummern der Fachkraft, der Vertretung und des Büros. Jeder Krisenfall wird auf dem Ereignisprotokoll dokumentiert, binnen einer Woche im Team nachbesprochen und in die Fortbildungsplanung aufgenommen.

10. Abwesenheits- und Krankheitsvertretung (§ 7 Abs. 2 Nr. 8)

Verlässlichkeit ist für pflegende Angehörige entscheidend. Deshalb bestehen folgende Vertretungsregelungen:

- Jeder Klient hat eine feste Bezugsperson und eine namentlich benannte Vertretung, die den Haushalt bereits kennt (Kennenlernbesuch in den ersten vier Wochen).

- Der Personalpool ist so bemessen, dass etwa 20 Prozent der geplanten Einsatzstunden für Vertretung vorgehalten werden; Urlaub wird mindestens vier Wochen vorher im Einsatzplan berücksichtigt und dem Klienten mitgeteilt.
- Bei kurzfristiger Erkrankung informiert das Büro den Klienten bis spätestens zwei Stunden vor dem geplanten Einsatz und bietet die Vertretung oder einen Ersatztermin binnen 48 Stunden an. Einsätze mit Beaufsichtigungscharakter (die Pflegeperson ist außer Haus) haben Vorrang und werden immer besetzt.
- Die verantwortliche Fachkraft wird durch die stellvertretende Fachkraft aus der Kooperationsvereinbarung vertreten; Betreuungsgruppen finden nur mit anwesender oder verfügbarer Fachkraft statt, andernfalls wird die Gruppe verschoben und Einzelbetreuung angeboten.
- Im Ausnahmefall kann auf qualifiziertes Personal des verbundenen Pflegedienstes zurückgegriffen werden; dies erfolgt ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen (Konzernprivileg nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG oder Nebentätigkeitsvertrag mit der Alltagshilfe) und nur mit Personen, die die Qualifikationsanforderungen dieses Konzepts erfüllen.
- Fällt ein Einsatz durch unser Verschulden aus, werden weder Leistung noch Fahrtkosten berechnet.

11. Versicherung, Datenschutz und Qualitätssicherung

11.1 Versicherungsschutz (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)

Die Gesellschaft unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich Schlüsselverlust, Obhuts- und Tätigkeitsschäden sowie Be- und Entladeschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pauschal. Die Fahrzeuge sind vollkaskoversichert; für die Beförderung von Klienten besteht Insassenunfallschutz. Alle Beschäftigten sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsnachweis wird dem Antrag beigelegt und jährlich aktualisiert.

11.2 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Alltagshilfe Merten & Merten GmbH ist eigenständige Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Es werden nur die Daten verarbeitet, die für Vertrag, Einsatzplanung, Leistungsnachweis und Abrechnung erforderlich sind. Gesundheitsdaten werden nur mit Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage verarbeitet; eine Weitergabe an den verbundenen Pflegedienst erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Alle Beschäftigten sind auf Vertraulichkeit verpflichtet. Klienten erhalten mit dem Vertrag die Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO. Die Dokumentation erfolgt digital in einer mandantengetrennten Software; Leistungsnachweise werden zehn Jahre aufbewahrt.

11.3 Qualitätssicherung und Berichtspflichten

- Jahresbericht an den Kreis Unna über PfAD.uia bis zum 31. März des Folgejahres (§ 15 AnFöVO): Zahl der Klienten, Leistungsstunden, Personal, Qualifizierungen, Beschwerden.

- Änderungsmeldungen bei Wechsel der Fachkraft, der Preise, der Angebotsformen oder der Kontaktdaten unverzüglich über PfAD.uis (§ 13 AnFöVO); Fortschreibung dieses Konzepts bei wesentlichen Änderungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3).
- Jährliche schriftliche Kundenbefragung, Auswertung von Beschwerden und Ereignisprotokollen, halbjährliche Evaluationsgespräche, interne Audits durch das Qualitätsmanagement des Unternehmensverbunds.
- Mitwirkung bei Stichprobenprüfungen und Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde (§ 14 AnFöVO); Bereithaltung aller Nachweise am Sitz der Gesellschaft.
- Dieses Konzept, das Preisblatt und der Mustervertrag sind auf der Website abrufbar, liegen im Büro aus und werden jedem Interessenten vor Vertragsschluss ausgehändigt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AnFöVO). Die Daten werden über PfAD.uis im Angebotsfinder des Landes und in der Preisvergleichsliste der Pflegekassen veröffentlicht.

12. Anlagen zum Antrag

Nr.	Anlage	Status
A1	Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung der Alltagshilfe Merten & Merten GmbH	nach Eintragung
A2	Führungszeugnisse (erweitert) der Geschäftsführung und der verantwortlichen Fachkraft	beantragt
A3	Qualifikationsnachweise der verantwortlichen Fachkraft (Examensurkunde, PDL, Praxisanleitung, Master)	liegt vor
A4	Kooperationsvereinbarung fachliche Begleitung mit der Pflegedienst Merten & Merten GmbH (§ 7 Abs. 3 AnFöVO)	Entwurf
A5	Versicherungsnachweis Betriebshaftpflicht	nach Abschluss
A6	Curriculum Basisqualifizierung 40/30 Unterrichtsstunden und Zusatzmodul Kinder mit Dozentennachweis	Kapitel 7
A7	Preisblatt und Muster-Leistungsvereinbarung mit Abtretungserklärung und Datenschutzinformation	Entwurf
A8	Kinderschutzkonzept mit Verhaltenskodex	Entwurf
A9	Nachweis der Räumlichkeiten für Betreuungsgruppen (Mietvertrag, Grundriss, Fotos)	vor Gruppenstart
A10	Personalliste mit Qualifikationen der leistungserbringenden Personen	vor Leistungsbeginn

Rechtsgrundlagen: §§ 45a, 45b SGB XI; Anerkennungs- und Förderungsverordnung NRW (AnFöVO) in der Fassung vom 19. Februar 2026; Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung NRW (§ 1 WTG-DVO); § 30a BZRG; § 8a SGB VIII; § 4 Nr. 16 Buchst. g UStG; Regierungsentwurf Pflegeneuordnungsgesetz vom 30. September 2026 (Sozialraumbudget, § 35b SGB XI).

13. Dokumentenlenkung und Freigabe

Version	Datum	Änderung	Erstellt	Freigabe
1.0	01.10.2026	Erstfassung für den Antrag auf Anerkennung beim Kreis Unna	D. Wiatrowski	Geschäftsführung
1.1	01.10.2026	Abgleich mit der Website alltagshilfe-merten.de: Slogan, Kontaktdaten, Sitz Preußenstraße 51-55, Einzugsgebiet inkl. Waltrop; einheitlicher Stundenpreis 39,50 €; Verweis auf Anlagen A4-A10		

Das Leistungskonzept wird mindestens jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen der Angebote, Preise oder Rechtsgrundlagen überprüft und fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist am Sitz der Gesellschaft, auf der Website und in PfAD.uia hinterlegt.

Freigabe durch die Geschäftsführung:

Irmgard Wiatrowski, Geschäftsführerin

Darius Wiatrowski, Geschäftsführer und verantwortliche Fachkraft

Lünen, Stand 01.10.2026

Alltagshilfe Merten & Merten GmbH

Geschäftsführung: Irmgard und Darius Wiatrowski